

Allgemeine Vertragsbedingungen für Aufträge der Universität Mannheim (AGB)

Stand 6.2.2026

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AGB) gelten, soweit nicht zwischen der Universität Mannheim (nachstehend AG genannt) und dem*der Auftragnehmer*in (nachstehend AN genannt) schriftlich oder in Textform etwas anderes vereinbart wird, für alle von der AG gegenüber Unternehmern in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Auftrag gegebenen Leistungen (Aufträge). Leistungen in diesem Sinne sind alle Kauf-, Werk- und Dienstleistungen. Ergänzend gelten – im Fall von Widersprüchen in nachstehender Reihenfolge – die Regelungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B, Fassung 2003) sowie die Brandschutzordnung, Hausordnung und das Hygienekonzept (sofern einschlägig) der AG. Individualvereinbarungen gehen diesen AGB vor. Bei Leistungen im Bereich der Informationstechnik gelten ggf. zusätzlich die ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT). Dort ist möglicherweise eine durch den EVB-IT vorgegebene abweichende Geltungsreihenfolge zu beachten. Soweit für bestimmte Vertragstypen noch keine einschlägigen EVB-IT bestehen, gelten die einschlägigen Besonderen Vertragsbedingungen (BVB). Die voran genannten Vorschriften können auf den Internetseiten der Universität Mannheim eingesehen werden.
- (2) Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des*der AN werden nicht Vertragsinhalt. Diese AGB gelten auch dann, wenn die AG eine Leistung der*des AN in Kenntnis seiner entgegenstehenden, zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos annimmt.
- (3) Rechte, die die AG nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese AGB hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss

- (1) Angebote, Entwürfe, Planungen, Kostenvoranschläge, Proben und Muster der*des AN sind für die AG im Zusammenhang mit Aufträgen kostenfrei. Der*die AN hat sich im Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit und Ausführung an die Anfrage oder an die Ausschreibung zu halten und im Falle einer Abweichung ausdrücklich auf diese hinzuweisen. Er*Sie ist an sein*ihr Angebot vier Wochen gebunden, sofern nicht in der Anfrage oder Ausschreibung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Ein Auftrag wird erst verbindlich, wenn sie von der AG in Textform erteilt oder im Falle einer mündlichen Auftragserteilung von dem*der AN ordnungsgemäß in Textform bestätigt wurde. Soweit der Auftrag der AG offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für die AG nicht verbindlich. Der*die AN hat dies der AG unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der*die AN hat für Aufträge spätestens innerhalb von einer Woche nach Zugang eine Auftragsbestätigung in Textform zu erteilen, in der Preis und Lieferzeit ausdrücklich angegeben

werden. Die AG behält sich vor, den Auftrag zurückzuziehen, wenn die Bestätigung nicht rechtzeitig eingeht. Abweichungen der Auftragsbestätigung gegenüber der Auftragserteilung gelten nur als vereinbart, wenn sie von der AG in Textform bestätigt werden. Entsprechendes gilt für spätere Auftragsänderungen.

- (4) Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen, Frachtbriefe, Lieferscheine, Rechnungen und sonstige Schreiben der*des AN haben jeweils die Bestelldaten, insbesondere Bestellnummer, Bestelldatum und Lieferantenummer, zu enthalten.

3. Preise

- (1) Der im Auftrag angegebene Preis ist bindend. Der Preis versteht sich „frei Verwendungsstelle“, sofern keine abweichender Vereinbarung getroffen wurde und schließt insbesondere die Kosten für Verpackung, Versand (einschließlich Versandvorrichtungen), Transport und Versicherungen bis zu der von der AG angegebenen Lieferanschrift, sonstige öffentliche Abgaben und eine adäquate und vollständige Dokumentation – so sie erforderlich ist – ein. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten, sofern er nicht ausdrücklich als Nettopreis bezeichnet wird. Wird anderes vereinbart, so sind die Fracht- und Verpackungskosten von dem*der AN zu verauslagen und in den Rechnungen besonders auszuweisen. Bei der Preisermittlung sind die Bestimmungen der Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (2) Liegt der Sitz des*der AN außerhalb von Deutschland, versteht sich der Preis ohne Umsatzsteuer (Nettopreis). Andere Steuern, Zölle und sonstige Abgaben sind im Nettopreis enthalten. Im Rahmen des Reverse-Charge-Verfahrens ist die AG als Empfängerin der Leistung für die Versteuerung verantwortlich. Sie führt die gesetzlich geltende deutsche Umsatzsteuer für die Teile der Gesamtvergütung an das zuständige Finanzamt ab. Die Umsatzsteuer-ID der AG lautet: DE143845342.

4. Verpackung

Der*die AN hat die Vorgaben der AG für den Versand der Sachen/Werke, insbesondere die jeweils geltenden Transport-, Verpackungs- und Anliefervorschriften, zu beachten. Die Lieferung hat in einer der Art der Sache/des Werkes entsprechenden Verpackung zu erfolgen. Insbesondere sind die Sachen/Werke so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Der*die AN hat die Verpackung insbesondere mit dem Umfang der Lieferung, den Artikel- und Materialnummern, der Liefermenge, dem Herstellungsdatum sowie den Bestelldaten, insbesondere Bestellnummer, Bestelldatum und Lieferantenummer, zu kennzeichnen. Verpackungen sind auf das unbedingt Nötige zu beschränken. Sie sollen wiederverwertbar oder stofflich verwertbar sein. Verpackungsmaterialien werden grundsätzlich dem*der AN auf seine*ihre Kosten und ohne Gewähr für die Beschaffenheit zurückgesandt. Entsprechendes gilt für leere Gebinde (z. B. Tonerkartuschen, PC-Tintenpatronen, Druckertrommeln). Der*die AN gewährleistet die umweltgerechte Entsorgung. Erfolgt keine Rücksendung der Verpackungsmaterialien oder Gebinde, so gehen diese ohne Anspruch auf Vergütung ins Eigentum der AG über. Wird in gemieteten Behältern geliefert, so hat der*die AN, wenn nichts anderes vereinbart ist, keinen Anspruch auf besondere Vergütung der Mietgebühr.

5. Ausführung des Auftrags, Beachtung von Vorschriften

- (1) Der*die AN verpflichtet sich, bei Erfüllung des Auftrags die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Die Leistung muss den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, einschlägigen Norm-, DIN-, VDE- und sonstigen Vorschriften entsprechen. Nach solchen Vorschriften erforderliche Schutzvorrichtungen hat der*die AN innerhalb des vereinbarten Preises mitzuliefern. Der*die AN wird die Leistung gewissenhaft und nach dem Stand der Wissenschaft und Technik erbringen.
- (2) Zeigt sich bei der Durchführung eines Auftrags, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation der Leistung erforderlich oder zweckmäßig sind, so hat der*die AN die AG unverzüglich in Textform zu informieren und Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Gleiches gilt in Hinblick auf Umstände, die dazu führen können, dass die Leistung nicht wie geschuldet erbracht werden kann. Hat der*die AN Bedenken gegen die von der AG gewünschte Art der Ausführung, so hat er*sie dies der AG unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- (3) Alle für Abnahme, Betrieb, Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen (Prüfprotokolle, Werkzeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen u. ä.) hat der*die AN in vervielfältigungsfähiger Form kostenlos mitzuliefern.

6. Liefer- und Leistungszeit, Verzug

- (1) Die im Auftrag angegebenen oder auf andere Weise vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Innerhalb der Lieferfrist oder zum vereinbarten Liefertermin müssen die Leistungen unter der von der AG angegebenen Lieferanschrift eingegangen bzw. erbracht worden sein. Die Liefer- oder Leistungszeit beginnt mit dem Datum des Eingangs des Auftrags bei dem*der AN. Ist keine Liefer- oder Leistungsfrist vereinbart, dann ist der Auftrag innerhalb eines Monats nach Erteilung desselben auszuführen.
- (2) Sofern für den*die AN erkennbar wird, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, hat er*sie die AG unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen.
- (3) Eine Leistung vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur mit vorheriger Zustimmung der AG in Textform zulässig. Die AG ist berechtigt, ohne Zustimmung vorzeitig gelieferte Sachen/Werke auf Kosten der*des AN einzulagern oder auf deren*dessen Kosten zurückzusenden, es sei denn, die Verfrühung ist geringfügig oder der*die AN hat die vorzeitige Leistung nicht zu vertreten.
- (4) Der*die AN gerät nach Ablauf der Liefer- oder Leistungszeit in Verzug, ohne dass es der Mahnung bedarf. Im Falle des Verzugs ist die AG berechtigt, für jede angefangene Woche der Verspätung eine Vertragsstrafe von 0,5 Prozent des betreffenden Netto-Auftragswerts, höchstens jedoch 5 Prozent des betreffenden Netto-Auftragswerts, zu verlangen, es sei denn, der*die AN hat den Verzug nicht zu vertreten. Die AG muss die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch die AG bleibt unter Anrechnung der Vertragsstrafe unberührt. Der Leistungsanspruch der AG wird erst ausgeschlossen, wenn der*die AN auf Verlangen der AG statt der Leistung Schadensersatz

leistet. Die Annahme der verspäteten Leistung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche und/oder die Vertragsstrafe dar.

7. Unterrichts- und Prüfungsrecht

Die AG und von ihr Beauftragte sind berechtigt, sich bei dem*der AN innerhalb der üblichen Betriebszeiten über die auftragsgemäße Ausführung der Leistung zu unterrichten, an werkseigenen Prüfungen teilzunehmen und Prüfungen vorzunehmen. Die Kosten für die von der AG veranlassten Prüfungen trägt die AG, soweit das Personal oder Material für die Durchführung der Prüfungen von der AG gestellt wird. Wiederholungsprüfungen durch die AG aufgrund in vorherigen Prüfungen festgestellten Mängeln gehen in vollem Umfang zu Lasten des*der AN. Der*die AN verpflichtet sich, bei der Vergabe von Unteraufträgen dafür Sorge zu tragen, dass der*die Unterauftragnehmer*in der AG in dem vorgenannten Umfang das Recht zur Unterrichtung und Vornahme von Prüfungen bei dem*der Unterauftragnehmer*in vertraglich einräumt. Die Prüfungen entbinden den*die AN nicht von seiner*ihrer Gewährleistung und Haftung.

8. Forderungsabtretung

Der*die AN kann Forderungen gegen die AG nur mit deren Zustimmung rechtswirksam abtreten.

9. Versand und Zoll; Eigentumsverhältnisse

- (1) Sämtlichen Leistungen ist ein Lieferschein mit dem Umfang derselben, den Artikel- und Materialnummern, der Liefermenge, dem Herstellungsdatum sowie den Bestelldaten, insbesondere Bestellnummer, Bestelldatum und Lieferantenummer, in einfacher Ausfertigung beizufügen. Bei Lieferungen aus dem Zolldesland hat sich der*die AN rechtzeitig mit der AG wegen der Zoll- und Einfuhrabwicklung in Verbindung zu setzen.
- (2) Der*die AN hat bei der Leistung zusätzlich die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu beachten, insbesondere die betroffenen Sachen/Werke entsprechend zu verpacken, zu kennzeichnen und im Lieferschein ausdrücklich auf gefährliche Stoffe hinzuweisen.
- (3) Der Versand der Sachen/Werke ist der AG unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Der*die AN ist verpflichtet, eine nach Höhe und Art geeignete Transportversicherung abzuschließen und auf Verlangen der AG unverzüglich schriftlich nachzuweisen.
- (5) Anlieferungen können – soweit nicht mit der AG anderweitig vereinbart – nur an Arbeitstagen innerhalb der üblichen Geschäftszeiten von Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr erfolgen. Der*die AN stellt die AG von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte wegen Anlieferungen außerhalb dieser Zeiten geltend machen, es sei denn, der*die AN hat die Anlieferung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten nicht zu vertreten.
- (6) Die Sachen/Werke gehen mit ihrer Übergabe unmittelbar in das Eigentum der AG über. Der*die AN gewährleistet, dass die Sachen/Werke nicht mit Lasten behaftet sind und er*sie zur Weiterveräußerung und Eigentumsübertragung befugt ist. Das Gleiche gilt für die von dem*der AN mitgelieferten Unterlagen (Nr. 5 Abs. 4).

- (7) Materialbeistellungen jeder Art bleiben Eigentum der AG. Sie sind als solche durch den*die AN zu kennzeichnen bzw. zu bezeichnen und getrennt zu lagern sowie zu verwalten. Werden Materialbeistellungen verarbeitet, umgebildet, mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt, so erwirbt die AG das alleinige Eigentum an der neuen Sache. Der*die AN verwahrt diese bei Bedarf unentgeltlich für die AG.
- (8) Eigentum und Urheberrecht an Unterlagen der AG, die sie dem*der AN überlassen hat, verbleiben bei der AG. Die Unterlagen sind auf Verlangen mit allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Die Unterlagen der AG dürfen nur für die im Rahmen des Auftrags festgesetzten Zwecke verwendet werden. Bei Zuwiderhandlungen haftet der*die AN für den gesamten Schaden. Im Übrigen wird auf die Regelungen zu Vertraulichkeit in Nr. 15 verwiesen.

10. Leistung, Abnahme

- (1) Die Sachen/Werke sind auf Gefahr des*der AN frei Verwendungsstelle zu liefern. Versicherungen zu Lasten der AG sind nicht möglich. Eine vereinbarte Leistung hat am Sitz der AG zu erfolgen (Bringschuld). Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung der Leistung geht erst mit Übergabe der Sachen/Werke auf die AG über. Ist der*die AN zur Aufstellung oder Montage der Sachen/Werke bei der AG verpflichtet, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Leistung erst mit der Aufstellung oder Montage der Sachen/Werke auf die AG über. Dies gilt auch dann, wenn die AG bestimmte Leistungen, etwa Transportkosten, übernommen hat.
- (2) Die AG wird (Werk-)Leistungen nach deren Vollendung abnehmen, soweit kein wesentlicher Mangel vorliegt. Die Abnahme erfolgt hierbei grundsätzlich zwischen den fachlich verantwortlichen Ansprechpersonen der AG und des*der AN. Sie erstellen hierüber ein schriftliches Protokoll, welches von ihnen zu unterzeichnen ist. Festgestellte unwesentliche Mängel werden im Protokoll festgehalten. Der*die AN hat die festgestellten Mängel unverzüglich zu beseitigen. Die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung ist der AG in Textform mitzuteilen. Der Abschluss der Nacherfüllung ist in Textform anzuzeigen. Die AG kann auf eine förmliche Abnahme mit Protokoll verzichten. In diesem Fall gilt die Zahlung der Gesamtvergütung als Abnahme.
- (3) Ist ein Probetrieb vorgesehen, so wird die Abnahme nach einwandfreiem Probelauf durch ein gemeinsames Abnahmeprotokoll ausgesprochen.
- (4) Abschlagszahlungen gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.

11. Rechnung und Zahlung

- (1) Der*die AN hat für Abschlagszahlungen und die Schlusszahlung jeweils eine prüfbare Rechnung zu stellen, die den Erfordernissen der §§ 14, 14a UStG entspricht. Die Rechnung ist unter Angabe der Bestell-/Vertragsnummer bzw. des Leitkriteriums sowie des Leistungsempfängers (beauftragende Universitätseinrichtung) gemäß den Vorgaben zur Rechnungsstellung unter <https://www.uni-mannheim.de/universitaet/organisation/verwaltung/dezernat-iv/zentraler-rechnungseingang/> zu stellen.

- (2) Zur Auszahlung der Vergütung sind kreditorische Stammdaten erforderlich. Für deren Meldung und Verarbeitung muss das Stammdatenblatt der Lieferantenvereinbarung der Universität Mannheim (siehe <https://www.uni-mannheim.de/universitaet/organisation/stabs-und-servicestellen/beschaffung/vertragsbedingungen/>) bereitgestellt werden. Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich unter <https://www.uni-mannheim.de/universitaet/organisation/stabs-und-servicestellen/beschaffung/information-zum-datenschutz/>.
- (3) Die Rechnung ist mit Angabe der Bankverbindung und der Steuernummer des*der AN an die vorgenannte Adresse des Zentralen Rechnungseingangs zu senden, auch wenn im Auftrag eine andere Rechnungsanschrift angegeben sein sollte. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Bei Teilrechnungen auf Grund von Teilleistungen müssen gelieferte und restliche Mengen klar ersichtlich sein. Die letzte Teilrechnung ist als Schlussrechnung zu kennzeichnen. Ein Anspruch auf Bezahlung der Rechnung besteht nur, wenn ihr prüfungsfähige Unterlagen über die Leistung an die Empfangsstelle beigelegt sind.
- (4) Die Bezahlung erfolgt nach Annahme der Leistung und Erhalt der Rechnung innerhalb von 30 Tagen. Zahlungen erfolgen nur an den*die AN und unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Bei mangelhafter Leistung ist die AG berechtigt, die Zahlung insoweit bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen, zurückzuhalten. Die Zahlungsfrist beginnt insoweit nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Bei vorzeitiger Leistung der Sache/Werke beginnt die Zahlungsfrist frühestens mit Ablauf der Lieferfrist oder zu dem vereinbarten Liefertermin.

12. Mängelrechte

- (1) Der*die AN haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Rechts-, Sach-, Werk- und sonstige Mängel (insb. Mangelfolgeschäden). Er*sie gewährleistet die sorgfältige und sachgemäße Erfüllung des Auftrags, insbesondere die Einhaltung der festgelegten Spezifikationen und sonstigen Ausführungsvorschriften der AG entsprechend dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, sowie die Güte und Zweckmäßigkeit der Leistung hinsichtlich Material, Konstruktion und Ausführung und der zur Leistung gehörenden Unterlagen (Zeichnungen, Pläne u. ä.).
- (2) Bei Mängeln der Leistung ist die AG unbeschadet der gesetzlichen Mängelansprüche berechtigt, nach eigener Wahl als Nacherfüllung unverzüglich die Beseitigung der Mängel oder die mangelfreie Leistung durch den*die AN zu verlangen. Der*die AN hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Dies gilt auch, wenn die Sache/das Werk ihrem/seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechend nach der Lieferung an einen anderen Ort als die von der AG angegebene Lieferanschrift verbracht worden ist. Kommt der*die AN seiner*ihrer Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von der AG gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann die AG die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr der*des AN selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen, es sei denn, der*die AN hat das Ausbleiben der geschuldeten Leistung bei Ablauf der Nachfrist nicht zu vertreten. Die Fristsetzung ist insbesondere entbehrlich, wenn der*die AN beide Arten der Nacherfüllung verweigert oder wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder der AG unzumutbar

ist. Außerdem ist die AG nicht zu einer Fristsetzung verpflichtet, wenn der*die AN die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Mängelanspruchs rechtfertigen. Besondere Umstände liegen insbesondere in dringenden Fällen vor, in denen eine Nacherfüllung durch den*die AN den drohenden Nachteil der AG aller Voraussicht nach nicht entfallen lässt. Bei Entbehrlichkeit der Fristsetzung ist die AG berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des*der AN auch ohne erfolglosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist vorzunehmen, sofern die AG den*die AN hiervon benachrichtigt. Weitergehende Ansprüche der AG bleiben unberührt.

- (3) Die Entgegennahme der Sachen/Werke sowie die Verarbeitung, Bezahlung und Nachbestellung noch nicht als mangelhaft erkannter und gerügter Sachen/Werke stellen keine Genehmigung der Leistung und keinen Verzicht auf Mängelansprüche durch die AG dar.
- (4) *Für kaufrechtliche und werkvertragsrechtliche Mängelansprüche der AG gilt eine Verjährungsfrist von drei Jahren, soweit nicht § 438 Abs. 1 Nr. 2 bzw. § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB anwendbar ist. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.* Für gelieferte Ersatzstücke und Nachbesserungsarbeiten leistet der*die AN wie für die Sache bzw. das Werk Gewähr.
- (5) Weitergehende Garantien der*des AN bleiben unberührt.

13. Schutzrechte

- (1) Der*die AN gewährleistet, dass die Leistung und Benutzung derselben keine in- oder ausländischen Patente, Gebrauchsmuster, Lizenzen oder sonstigen Schutz- und Urheberrechte Dritter verletzt. Dies gilt nicht, soweit die Sachen/Werke von der AG entwickelt wurden.
- (2) Sofern die AG aufgrund der Leistung und Benutzung derselben von einem*einer Dritten wegen einer Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen wird, ist der*die AN verpflichtet, die AG von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die der AG im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erwachsen. Insbesondere ist die AG berechtigt, auf Kosten der*des AN die Genehmigung zur Benutzung der Sachen/Werke von dem*der Dritten zu erwirken. Die Freistellungspflicht gilt nicht, wenn der*die AN die Verletzung der Schutzrechte Dritter nicht zu vertreten hat.

14. (Urheber-) Rechte

- (1) Alle Rechte an den nicht schutzrechtsfähigen Leistungen und Teilleistungen stehen ausschließlich der AG zu.
- (2) Sind die Leistungen durch Schutzrechte im Sinne des Urheberrechtsgesetzes geschützt, räumt der*die AN der AG an diesen das ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht ein. Hierunter fällt insbesondere das Recht, die Leistungen zu vervielfältigen und öffentlich zugänglich zu machen, zu verbreiten, auszustellen, vorzutragen, aufzuführen sowie vorzuführen, zu senden sowie sonst durch Bild- und Tonträger wiederzugeben sowie Wiedergaben der Leistung öffentlich wahrnehmbar zu machen.

- (3) Die AG hat das Recht, die Leistung abzuändern, indem sie sie weiterbearbeitet, insbesondere vorbestehende Elemente vergrößert oder verkleinert, entfernt, neue Elemente hinzufügt oder der Leistung gewisse Teile/Ausschnitte entnimmt. Der*die AN räumt der AG insofern das Recht ein, die Leistung zu bearbeiten und – nach erfolgter Bearbeitung – auch in bearbeiteter Form, wie im Absatz 2 beschrieben, zu nutzen.
- (4) Der*die AN stellt sicher, dass der AG die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Rechte auch an allen Leistungen zustehen, für deren Erstellung der*die AN Dritte herangezogen hat, beispielsweise in den Leistungen auftretende oder bei der Erstellung der Leistung (insbesondere kreativ oder technisch) unterstützende Personen. Hinsichtlich der Rechte der für die Leistungen herangezogenen Dritte*n hat der*die AN mit diesen grundsätzlich vor Durchführung der Leistungen gesonderte Einverständniserklärungen abzuschließen, die der AG die Nutzung im Sinne der Absätze 1 bis 3 ermöglichen. Die jeweilige Einverständniserklärung ist der AG unverzüglich zu übermitteln. Ist es dem*der AN unverschuldet aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, die Einverständniserklärung einzuholen, hat der*die AN das der AG unverzüglich, in jedem Fall vor Durchführung der Leistungen, mitzuteilen. Dann kann die AG selbst eine Einverständniserklärung mit den heranzuziehenden Dritten abschließen. Entsprechendes gilt, wenn die AG aus freiem Willen selbst eine Einverständniserklärung mit den heranzuziehenden Dritten abschließen möchte. In diesen Fällen kann die AG ihrerseits den*die AN umgehend informieren. Der*die AN stellt weiter sicher, dass der AG auch die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Rechte an allen Leistungen zustehen, die nach dem Urheberrechtsgesetz geschützte Elemente Dritter, beispielsweise Musikstücke oder sonstige kreative bzw. technische Elemente, enthalten.
- (5) Der*die AN stellt die AG von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen die AG geltend gemacht werden, weil – entgegen Absatz 4 – Rechte Dritter an den Leistungen bestehen; hinsichtlich der Rechte der für die Leistungen herangezogene Dritte gilt dies nicht, wenn die AG selbst eine Einverständniserklärung mit diesen abgeschlossen hat.
- (6) Macht die AG von ihrem Recht zur Übertragung eines, mehrerer oder aller Nutzungsrechte an den Leistungen in unbearbeiteter oder bearbeiteter Form Gebrauch, so ist eine vorherige Zustimmung der*des AN nicht erforderlich.
- (7) Der*die AN ist verpflichtet, stets die Persönlichkeitsrechte der jeweils in den Leistungen auftretenden Personen, insbesondere das Allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Recht am eigenen Bild nach §§ 22, 23 KUG, zu beachten.
- (8) Der*die AN ist verpflichtet, stets die Vorgaben des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.

15. Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich oder geheim bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäftsgeheimnisse erkennbar sind, für die Dauer von fünf Jahren ab Leistung, geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Geschäftsbeziehung geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Insbesondere stellen die Parteien sicher, dass die Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei nur solchen Arbeitnehmer*innen, sonstigen

Mitarbeiter*innen und Dritten und nur in dem Umfang zugänglich werden, soweit dies für die Geschäftsbeziehung geboten ist. Der Geheimhaltungspflicht unterliegen auch Gegenstände, die Geschäftsgeheimnisse verkörpern.

- (2) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht nicht für solche Informationen und Gegenstände, die nachweislich
 - a. durch Publikationen oder dergleichen allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden der empfangenden Partei bekannt werden oder
 - b. ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit des*der AN durch Dritte überlassen wurden, sofern der*die Dritte nicht erkennbar zur Überlassung unberechtigt war oder
 - c. vor Mitteilung des*der AN bereits bekannt waren oder
 - d. das Ergebnis von Arbeiten von Beschäftigten des*der AN sind, ohne dass diese Zugang zu den Informationen und Gegenständen hatten.
- (3) Soweit Informationen oder Gegenstände aufgrund einer gesetzlichen Pflicht oder gerichtlichen oder behördlichen Anordnung veröffentlicht oder herausgegeben werden müssen, stellt diese Veröffentlichung oder Herausgabe keinen Verstoß gegen die Vertraulichkeit dar. Im Übrigen bleibt Absatz 1 unberührt. Der*die AN muss die AG umgehend über die Herausgabe oder Veröffentlichung informieren.
- (4) Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmenden, sonstigen Mitarbeitenden und Dritten, denen die Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei nach vorstehendem Absatz 1 zugänglich werden, sicherstellen, dass auch diese für die Dauer von fünf Jahren ab Leistung zu entsprechender Geheimhaltung verpflichtet werden.
- (5) Der*die AN wird die ihm*ihr übergebenen Geschäfts- und Betriebsunterlagen sorgfältig verwahren und vor Einsichtnahme durch Dritte schützen. Nach Ende des Vertragsverhältnisses sind die Unterlagen der AG auf deren Verlangen unverzüglich zurückzugeben, sofern und soweit der*die AN nicht aufgrund gesetzlicher Pflichten zur Aufbewahrung verpflichtet ist. In diesem Fall erfolgt die Rückgabe nach Ende der Aufbewahrungspflicht.

Ansonsten hat der*die AN die Unterlagen unter Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zu vernichten.

16. Einbeziehung Dritter / Unteraufträge

- (1) Der*die AN darf die Ausführung der Leistung oder Teilen davon nur mit vorheriger Zustimmung der AG an Dritte (Unterauftragnehmer*innen) übertragen. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.
- (2) Bei der Auswahl von unterbeauftragten Dritten ist der*die AN verpflichtet,
 - a. Unternehmen der mittelständigen Wirtschaft in dem Umfang heranzuziehen, wie dies mit der Ausführung der Leistungen zu vereinbaren ist,
 - b. bei der Einholung von Angeboten bei Dritten zur Unterbeauftragung sicherzustellen, dass der Wettbewerb Vorrang hat und dass Unternehmen der mittelständigen Wirtschaft nicht benachteiligt werden,
 - c. Teile der Leistung (Art und Umfang) zu benennen, die von unterbeauftragten Dritten erfüllt werden sollen,
 - d. auf Anforderung der beauftragenden Einrichtung der AG mit einer Verpflichtungserklärung nachzuweisen, dass ihm*ihr die erforderlichen Mittel des*der unterbeauftragten Dritten, auf dessen Kapazitäten er*sie sich beruft, bei der Erfüllung des Auftrags zur Verfügung stehen und die unterbeauftragten Dritten namentlich anzuzeigen,
 - e. auf Anforderung der beauftragenden Einrichtung der AG Nachweise zur Eignung und Einhaltung der Vorgaben dieser AGB der beauftragten Dritten vorzulegen,
 - f. für unterbeauftragte Dritte, auf welche Auftragswerte ab 30.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer entfallen sollen, eine Eigenerklärung gemäß der Lieferantenvereinbarung der AG unter Nennung der Leistungsbestandteile unaufgefordert bereitzustellen. Die AG behält sich vor, diese Eigenerklärung auch von unterbeauftragten Dritten mit geringeren Auftragswerten zu verlangen.
- (3) Wesentliche rechtliche oder tatsächliche Änderungen bei den unterbeauftragten Dritten wie Umfirmierungen und/oder Änderung der Rechtsform sowie Änderungen bei der Beauftragung wie Erhöhung oder Verminderung der auf die unterbeauftragten Dritten entfallende Auftragswerte sind der beauftragenden Einrichtung der AG umgehend anzuzeigen.
- (4) Bei einer Übertragung an Dritte hat der*die AN vertraglich sicherzustellen, dass der*die Dritte die Regelungen dieser AGB und darüber im Einzelfall hinausgehende vertragliche Regelungen einhält und die Leistungen des*der Dritten der AG in gleicher Weise zur Verfügung stehen, wie sie stünden, wenn der*die AN die Leistung selbst erbracht hätte. Das Gleiche gilt wiederum auch für die Beauftragung weiterer AN durch beauftragte Dritte.

17. Haftung der AG

- (1) Ansprüche gegen die AG auf Ersatz von Schäden sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung für Folgeschäden wie beispielsweise entgangenen Gewinn ausgeschlossen.
- (2) Bei der Verletzung von wesentlichen Pflichten aus dem Auftrag haftet die AG für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Bei Vorliegen von einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung auf vorhersehbare,

vertragstypische und unmittelbare Schäden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen der Parteien schützen, die ihnen nach Inhalt und Zweck des Vertrages gerade zu gewähren sind. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt ermöglicht und auf deren Einhaltung die Parteien regelmäßig vertrauen durften.

- (3) Die Haftungsbeschränkungen/-ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche wegen arglistigen Verhaltens und aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (4) Die Haftungsbeschränkungen/-ausschlüsse gelten auch für die persönliche Haftung der Vertreter*innen, Beschäftigten sowie Erfüllungsgehilfinnen und Erfüllungsgehilfen der AG.

18. Antikorruptionsklausel

- (1) Der*die AN verpflichtet sich, im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Auftrags jegliche Form der Korruption zu unterlassen. Insbesondere darf der*die AN keinen rechtswidrigen Vorteil anbieten, versprechen oder gewähren oder sich oder einem*einer Dritten anbieten, versprechen oder gewähren lassen. Diese Verpflichtung gilt auch für von dem*der AN beauftragte Dritte.
- (2) Verstößt der*die AN gegen die vorgenannten Verpflichtungen, ist die AG wahlweise zur fristlosen Kündigung bzw. zum Rücktritt von diesem Vertrag berechtigt. Weitere Ansprüche der AG bleiben unberührt.

19. Datenschutz

- (1) Die Parteien sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Ausführung des Auftrags zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitenden aufzuerlegen.
- (2) Die Parteien verarbeiten die erhaltenen personenbezogenen Daten (Namen und Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpersonen) ausschließlich zur Erfüllung des Auftrags und werden diese durch Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO) schützen, die an den aktuellen Stand der Technik angepasst sind. Die Parteien sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten zu löschen, sobald deren Verarbeitung nicht mehr erforderlich ist. Etwaige gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt.
- (3) Sollte eine Partei im Rahmen der Auftragsdurchführung für die andere Partei personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten, werden die Parteien hierüber eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO schließen.
- (4) Aktuelle Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach der DSGVO bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen der AG finden sich unter <https://www.uni-mannheim.de/universitaet/organisation/stabs-und-servicestellen/beschaffung/information-zum-datenschutz/>.

20. Mindestlohn

- (1) Der*die AN verpflichtet sich zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG).
- (2) Beauftragt der*die AN Dritte, so verpflichtet er*sie sich, die Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem LTMG durch die unterbeauftragten Dritten sicherzustellen und der AG entsprechende Erklärungen der unterbeauftragten Dritten vorzulegen. Gleiches gilt, wenn der*die AN oder ein*e unterbeauftragte*r Dritte*r zur Ausführung des Auftrags Arbeitskräfte eines Verleihunternehmens einsetzt. Dies gilt entsprechend für alle weiteren unterbeauftragten Dritten und Verleihunternehmen der von dem*der AN eingesetzten unterbeauftragten Dritten.

21. Schutzerklärung

Der*die AN verpflichtet sich, bei der Erbringung von Werbeaufträgen, IT-Beratungsleistungen, Unternehmensberatungen und externer Fort- und Weiterbildungen die Vorgaben der sogenannten Scientology-Schutzklärung gemäß der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung) in der jeweils gültigen Fassung zu erfüllen.

22. Sicherheitsvorfälle

Der*die AN verpflichtet sich gemäß der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung) zur Meldung von Cyberangriffen bzw. Sicherheitsvorfällen bei der Erbringung von IT-Dienstleistungen. Es gilt insoweit die „Leitlinie für Informationssicherheit“ der AG, abrufbar unter <https://www.uni-mannheim.de/informationssicherheit/infomaterial/>.

23. Fördermittel

Handelt es sich um eine durch Zweit- und/oder Drittmittel geförderte Leistung, so sind gemäß den Förderbestimmungen des*der Fördergeber*in der*die Fördergeber*in der AG, der Bundesrechnungshof und die zuständigen Landesrechnungshöfe berechtigt, bei der AG die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen und Feststellungen zu prüfen oder prüfen zu lassen und die Rechnungsbelege zur Prüfung anzufordern. Der*die AN wird die AG hierbei hinsichtlich der vereinbarten Leistung unterstützen, die erforderlichen Unterlagen bereithalten und erforderliche Kopien oder Auszüge dieser Unterlagen zur Verfügung stellen sowie alle nötigen Auskünfte erteilen.

24. Erfüllungsort, Gerichtsstand, geltendes Recht

- (1) Erfüllungsort für die Liefer- und Nacherfüllungspflichten der*des AN ist die von der AG angegebene Lieferanschrift. Im Übrigen ist der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des*der AN der Sitz der AG, soweit nichts anderes in Textform vereinbart ist.

- (2) Ist der*die AN Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem*der AN und der AG der Sitz der AG. Die AG ist auch zur Klageerhebung am Sitz der*des AN sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.
- (3) Für die Rechtsbeziehungen der*des AN zu der AG gilt deutsches Recht.

25. Referenzkundin

Es ist dem*der AN grundsätzlich nicht gestattet, die AG als Referenz gegenüber Dritten zu benennen, ohne eine vorherige Zustimmung der AG in Textform eingeholt zu haben.